

### III. Passiva

<b>1.</b>	<b><u>Eigenkapital</u></b>	<b><u>68.117.009,93 €</u></b>
	Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Sonderposten sowie den Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten).	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>59.591.107,15€</b>
	Die Allgemeine Rücklage ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten.	
<b>1.2</b>	<b>Sonderrücklagen</b>	<b>0,00 €</b>
	Als Sonderrücklagen sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen zu bilanzieren, wenn der Zuwendungsgeber deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Derartige Fälle liegen bei der Stadt Ennigerloh nicht vor.	
<b>1.3</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>8.525.902,78 €</b>
	Die Ausgleichsrücklage ist gem. § 75 GO NRW als gesonderte Position des Eigenkapitals zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen.	
	Sie kann bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen der letzten drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre gebildet werden.	
	Die Stadt Ennigerloh konnte aufgrund der gesetzlichen Begrenzung nur die Berechnung nach der zweiten Alternative vornehmen. Nach dem Durchschnitt der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Jahre beträgt die Ausgleichsrücklage 8.525.902,78 €.	
<b>1.4</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>
	Die Eröffnungsbilanz enthält keine Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge.	
<b>2.</b>	<b><u>Sonderposten</u></b>	<b><u>82.532.523,83 €</u></b>
	Die Sonderposten gliedern sich in Sonderposten	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• für Zuwendungen</li><li>• für Beiträge</li><li>• für den Gebührenaussgleich und</li><li>• sonstige Sonderposten.</li></ul>	

## 2.1 für Zuwendungen

61.603.101,67 €

Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten zu bilanzieren. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen projektbezogenen Zweckzuweisungen, aber auch die Schul-, Sport- und Feuerschutzpauschale sowie die Allgemeine Investitionspauschale. Die Auflösung des Sonderpostens hat entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Demzufolge ergibt sich eine Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Zuwendungen, die für Grunderwerb gewährt wurden, werden nicht aufgelöst, weil das damit bezuschusste Grundstück nicht abgeschrieben wird.

Gem. § 56 Abs. 5 GemHVO NRW kann für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematischer-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zugrunde zu legen.

Anhand der Jahresrechnungen ab dem Jahr 1975 sind neben der allgemeinen Investitionspauschale auch allgemeine Zuwendungen für die Bereiche Feuerschutz, Schulen und Sport festgestellt worden. Die Zuordnung der allgemeinen Zuwendungen erfolgt zu im gleichen Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen. Hierzu wurden für die Feuerwehr, die Schulen und den Sport gleichartige Gruppen für die Investitionen und die Zuwendungen gebildet. Bis zum Jahr 2002 wurden die Zuwendungen als Einzelförderung für bestimmte Investitionen gewährt, eine genaue Zuordnung zu den jeweiligen Investitionen ist hier möglich. Ab dem Jahr 2002 erfolgte eine pauschale Förderung, das bedeutet, dass die Zuwendungen den im Haushaltsjahr getätigten Investitionen zugeordnet werden müssen.

Folgende Gruppen wurden gebildet:

Feuerwehr:

- Bekleidung
- Technische Ausrüstung
- Fahrzeuge
- Baumaßnahmen

Schulen:

- Bewegliches Vermögen
- Baumaßnahmen

Sport:

- Sportgeräte
- Aufbauten Sportplätze
- Gebäude

Hinsichtlich der Höhe des Sonderpostens wurde für jede gleichartige Gruppe die ermittelte Förderquote auf die der Gruppe zugehörigen, aktivierten vorsichtig geschätzten Zeitwerte der bezuschussten Vermögensgegenstände angesetzt.

Die Zuordnung der Allgemeinen Investitionspauschale wurde – auch unter dem Gesichtspunkt des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes – in der Weise vorgenommen, dass eine Zuordnung insbesondere zu Vermögensgegenständen mit hohem Investitionsvolumen erfolgte. Im Übrigen ist vorrangig, aber nicht ausschließlich, eine Zuordnung zu Vermögensgegenständen erfolgt, denen nicht bereits ein anderer Sonderposten (z. B. eine Zweckzuweisung oder ein Erschließungsbeitrag) zugeordnet war. Es wurde davon ausgegangen, dass der Anteil der Investitionspauschale, der keinen Vermögensgegenständen mehr zugeordnet werden konnte, zum einen für die investive Zahlung der Krankenhausinvestitionspauschale genutzt wurde und der restliche Betrag angespart und unter der Bilanzposition „4.7 Sonstige Verbindlichkeiten“ passiviert wird.

Für Vermögensgegenstände, z. B. Straßen und Buswarteanlagen, die durch eine Bundes- und/oder Landeszuwendung bezuschusst wurden, erfolgte die Berechnung des Sonderpostens entweder indem der ursprünglich gewährte Zuwendungsbetrag auf den heutigen Wert indiziert und um aufgelaufene Ablösungsbeträge reduziert wurde oder indem die seinerzeitige Förderquote auf den aktivierten vorsichtig geschätzten Zeitwert des bezuschussten Vermögensgegenstandes angesetzt wurde.

## **2.2 für Beiträge**

**17.529.953,50 €**

Erhaltene Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB, Straßenbaubeiträge sowie Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG sind gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO als Sonderposten anzusetzen, da sie Finanzierungszahlungen eines Dritten für Investitionsmaßnahmen der Stadt darstellen. Die Auflösung des Sonderpostens hat grundsätzlich entsprechend der

Abnutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Deshalb ergibt sich auch hier die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Beiträge, die zur Finanzierung des Grunderwerbs des Straßengrundstückes dienen, sind nicht aufzulösen, weil das damit finanzierte Grundstück nicht abgeschrieben wird.

Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG sind nicht zu erfassen, da deren Nachweis in der Bilanz des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Ennigerloh geführt wird.

Für die Ermittlung der auflösbaren Sonderposten wurden jede einzelne Straße bzw. jeder einzelne Straßenabschnitt zunächst in Zuwendungsarten (Erschließungsbeiträge, KAG-Beiträge, Erschließungsverträge, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie beitragsfreie Straßen) eingeteilt. Soweit dies nicht belegbar war, da Unterlagen fehlen, ist die Einteilung nach bestem Wissen vorgenommen worden.

Anschließend sind die Beiträge für 10% der Erschließungsstraßen und der KAG- Straßen anhand vorliegender Abrechnungen und Bescheide stichprobenartig über einen repräsentativen Zeitraum zu belegen. D. h., dass anhand der Unterlagen in Aktenarchiven eine repräsentative Beitragsquote für die Jahre 1975 bis heute ermittelt worden ist. Diese Beitragsquote wurde den einzelnen Straßen, die zuvor in die jeweilige Beitragskategorie eingeteilt worden sind, zugeordnet.

Hinsichtlich des nicht auflösbaren Sonderposten für die Finanzierung des Straßengrundstückes wurde anhand der 10 %-igen Stichproben für BauGB- und KAG- Beiträge eine repräsentative Quote ermittelt und diese auf die beitragsfinanzierten Straßengrundstücke angesetzt.

### **2.3 für den Gebührenaussgleich**

**56.646,18 €**

Nach § 6 KAG sind die Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse der Gebührenhaushalte (Abfallbeseitigung und Straßenreinigung) spätestens nach drei Jahren in der Kalkulation Gebühren mindernd einzusetzen. Diese gegenüber dem Gebührenzahler bestehende Verpflichtung wird in der kommunalen Bilanz durch den Ausweis eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Rechnung getragen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht damit der Gebührenaussgleichsrücklage der Kameralistik.

Bei dieser Bilanzposition werden somit folgende Überdeckungen zum 31.12.2008 ausgewiesen.

Abfallbeseitigung	44.335,48 €
Straßenreinigung	12.310,70 €

**2.4 Sonstige Sonderposten 3.342.822,48 €**

Bei Straßen, die durch einen Dritten gebaut und vollständig finanziert wurden und anschließend in die Baulast der Stadt Ennigerloh übergegangen sind, wurde dem aktivierten Anlagegut ein Sonderposten in Höhe von 100% gegenübergestellt, z. B. abgestufte Straßen/frühere Kreis- und Landesstraßen, durch Erschließungsträger gebaute und der Stadt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übertragene Straßen.

**3. Rückstellungen 14.588.363,23 €**

Rückstellungen sind gem. § 36 GemHVO NRW für Verpflichtungen gebildet, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und / oder der Höhe nach ungewiss sind. Sie sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und dem Fremdkapital zuzuordnen.

**3.1 Pensionsrückstellungen 9.691.639,00 €**

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde nach finanzmathematischen Verfahren durch die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster, ermittelt, bei der die Stadt Ennigerloh ihre aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger versichert hat.

Die Berechnung erfolgte nach den manuell eingepflegten Echtdateien einschließlich der Beteiligungen nach § 107 b BeamtVG.

In der Berechnung enthalten sind die derzeit in den Eigenbetrieben der Stadt Ennigerloh tätigen Beamtinnen und Beamten. Seitens des Eigenbetriebes Technische Betriebe wird ein Gutachten zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Zeit der Tätigkeit im Eigenbetrieb durch die Fa. Heubeck erstellt. Dieser Betrag wird als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung auf der Aktivseite der Bilanz geführt.

Folgende Beträge wurden lt. Gutachten der Versorgungskasse für sämtliche städtischen Beamtinnen und Beamten ermittelt:

Pensionsrückstellungen: **7.623.512,00 Euro**  
Beihilferückstellungen: **2.068.127,00 Euro**

**3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten 15.000,00 €**

In dieser Position sind Rückstellungen für Altlasten enthalten, die durch den zuständigen Fachbereich 4 ermittelt worden sind. Sie stellt die voraussichtlich noch zu erwartenden Auszahlungen dar, die im Rahmen der Maßnahmen „Kalthöner“ und „Kleingartenanlage“ zu tätigen sind.

### **3.3 Instandhaltungsrückstellungen**

**3.603.280,00 €**

Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, bei einer unterlassenen Instandhaltung von gemeindlichen Sachanlagen in ihrer Bilanz entsprechende Rückstellungen anzusetzen. Danach muss die Instandhaltungsmaßnahme

- bisher unterlassen worden sein,
- die Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt sein und
- die Maßnahme am Abschlusstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

-

#### **Instandhaltungsrückstellungen für Brücken**

Sämtliche Brücken der Stadt Ennigerloh wurden in den Jahren 2006 und 2007 durch die Gesellschaft für Ingenieurplanung mbH Wesselmann und Brune, Münster, in Augenschein genommen. Das jeweilige Baujahr wurde geschätzt. Die Bauart sowie der Unterbau und bauliche Besonderheiten wurden ermittelt. Für jede Brücke wurde der Stadt Ennigerloh ein ausführliches Gutachten samt Fotomaterial zur Verfügung gestellt. Aus den Gutachten geht die Höhe der erforderlichen Instandhaltungsrückstellungen hervor.

Bei einigen Brücken, die einen Erinnerungswert von 1,00 Euro hatten, wurde von der Bildung einer Instandsetzungsrückstellung Abstand genommen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich wurde die Sanierung dieser Objekte vielmehr im Haushaltsplan 2009 und 2010 investiv veranschlagt.

Aufgrund der Bestandsaufnahme durch das beauftragte Ingenieurbüro in den Jahren 2006 und 2007 wurden die Instandhaltungsmaßnahmen, die bislang unterlassen worden sind, festgestellt. Diese wurden wertmäßig beziffert.

Insgesamt wurden Instandhaltungsrückstellungen gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO für die Brücken in Höhe von **114.700 Euro** in der Eröffnungsbilanz gebildet.

#### **Instandhaltungsrückstellungen für Gebäude**

Sämtliche Gebäude wurden durch den Gutachterausschuss des Kreises Warendorf bewertet. Im Rahmen der Gebäudegutachten kamen teilweise Alterswertminderungen

zum Tragen, die pauschal vom Gebäudewert abgezogen wurden. Konkrete Wertminderungen wegen Gebäudemängeln wurden lediglich bei der Feuerwehr Ennigerloh (pauschal 5.000 Euro) und beim Haus der Senioren (pauschal 2.000 Euro) in Abzug gebracht.

Nach Rücksprache mit dem zentralen Gebäudemanagement (Eigenbetrieb Technische Betriebe), wurden für die Gebäude der Stadt Ennigerloh Instandhaltungsrückstellungen gebildet. Die Höhe der Rückstellungen ergaben sich nach Inaugenscheinnahme der Immobilien und aus den Erfahrungswerten der zuständigen Fachabteilung. Insgesamt wurden für den Zeitraum von 2009 bis 2013 Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von **1.921.000 Euro** gebildet. Die Einzelaufstellung der Maßnahmen und die Planung der Umsetzung können der Anlage zur Bilanz entnommen werden.

#### **Instandhaltungsrückstellungen Straßen**

Die Straßen wurden nach Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches 4 in Kategorien und Schadensklassen eingeteilt. Anhand des Zustands der Straßen wurde durch die Fachabteilung festgelegt, für welche Straßenabschnitte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden sind. Insgesamt wurden für den Zeitraum von 2009 bis 2013 Instandhaltungsrückstellung in Höhe von **911.000 Euro** gebildet.

#### **Instandhaltungsrückstellungen Wirtschaftswege**

Die Wirtschaftswege wurden nach Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches 4 in Kategorien und Schadensklassen eingeteilt. Anhand des Zustands der Straßen wurde durch die Fachabteilung festgelegt, für welche Straßenabschnitte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden sind. Insgesamt wurden für den Zeitraum von 2009-2013 Instandhaltungsrückstellung in Höhe von **656.580 Euro** gebildet.

### **3.4 Sonstige Rückstellungen**

**1.278.444,23 €**

#### **Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben**

Der Fachbereich „Innerer Service“ hat anhand der Auswertungen, die durch die Zeiterfassungssoftware zum 31.12.2008 ermittelt werden konnten, die Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiter/innen der Berechnung

zugrunde gelegt.

Berücksichtigt wurden sämtliche zum 31.12.2008 aktiven Mitarbeiter (ermittelt über die Lohnabrechnungssoftware LOGA). Negative Arbeitszeitguthaben blieben unberücksichtigt. Es wurde der sozialversicherungspflichtige Bruttomonatslohn zugrunde gelegt. Dieser wurde zur Ermittlung der Werte für die Arbeitszeitguthaben durch die Vollzeitstunden der tariflich Beschäftigten (169,57 Stunden je Monat) bzw. Beamten (bis 55 Lebensjahr = 178,35 Stunden/Monat, ab 55. Lbj. = 174 Stunden/Monat, ab 58. Lbj. = 169,65 Stunden/Monat) dividiert.

Der so ermittelte Wert wurde mit dem vorab ermittelten Bruttostundenlohn multipliziert.

Zur Ermittlung der Rückstellungen für Urlaubsansprüche wurde für die tariflich Beschäftigten der ermittelte Bruttostundenlohn multipliziert mit der Soll-Tages-Arbeitszeit (7,8 Stunden) und den zum 31.12.2008 verbliebenen Resturlaubstagen. Für die Beamten wurde als Soll-Tages-Arbeitszeit ein Wert von 8,2 Stunden angesetzt (41 Std. je Woche geteilt durch 5 Arbeitstage). Bei den Beamten ab dem 55. Lbj. wurde eine Soll-Tages-Arbeitszeit von 8 Stunden angesetzt (entspricht 40-Stunden-Woche, bei den Beamten ab dem 58. Lbj. Eine Soll-Tages-Arbeitszeit von 7,8 Stunden (entspricht 39-Stunden-Woche).

Insgesamt ergibt sich aufgrund dieses Bewertungsverfahrens eine Rückstellung für Arbeitszeitguthaben und Urlaub zum Bilanzstichtag in Höhe von 106.885,17 Euro für die tariflich Beschäftigten und in Höhe von 66.723,77 Euro für die Beamten.

Dies ergibt in Summe eine Rückstellung in Höhe von **173.608,94 Euro**.

### **Rückstellungen für Altersteilzeit**

Nach § 36 (4) GemHVO ist die Bildung einer Altersteilzeitrückstellung als (sonstige) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einzustellen. Nach § 36 (4) GemHVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen notwendig ist. ggf. ist eine Abzinsung vorzunehmen.

Als Ermittlungsmethode bietet sich an, auf Berechnungsvarianten des Steuerrechts (BMF schreiben IV B 2 - S - 2175 / 07 / 0002 vom 28.03.2007), die Auffassungen des Bundesfinanzhofes (BFH) oder des Handelsrechts (IDW RS HFA 3).

Das Blockmodell nach IDW RS HFA 3 sieht vor, dass eine



Rückstellungsbildung für Aufstockungsbeträge in voller Höhe bei Vertragsabschluss einzustellen ist. Zusätzlich wird eine Rückstellung für Erfüllungsrückstände ratierlich angesammelt in der Beschäftigungsphase. Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Ansatz des Barwertes nach § 253 (1) S. 2 HGB (Abzinsung).

Die GPA (zu § 36 GemHVO NRW – Kommentar der GPA) hält zwar diese Berechnungsmethode für Kommunen nicht für zweckmäßig, aber sie sagt grundsätzlich, dass diese Vorschriften den GoB entsprechen. Somit ist diese Methode zulässig. Die GPA-Auffassung kann als Empfehlung einer möglichen anderen Verfahrensweise angesehen werden.

Folgendes Vorgehen bei der NKF Bewertung wird daraus abgeleitet:

1. Rückstellungsbildung für die monatlichen Aufstockungsbeträge bei Vertragsabschluss und ratierliche Auflösung bis zum Vertragsende.
2. Ansammlung des Erfüllungsrückstandes als Differenz zwischen der tatsächlich erbrachten (VZ) Arbeitsleistung und der geringeren (TZ) Entlohnung bis Ende der Arbeitsphase, danach Auflösung dieses Erfüllungsrückstandes in der Freizeitphase.
3. Berechnung nach pauschalem Verfahren (keine versicherungsmathematische Berechnung)
4. Abzinsung der Rückstellung wird mit 5% analog § 36 (1) GemHKVO monatsgenau vorgenommen. Formel für den Abzinsungsfaktor:  $1/(1+5/100)^{(\text{Restmonate}/12)}$
5. sollten Erstattungsforderungen ggü. der Bundesagentur aufgrund der Wiederbesetzung gem. § 4 ATZG (Erstattung des Aufstockungsentgeltes sowie des Rentenbeitrags [19,9%]) werden für die Freizeitphase ermittelt und ebenfalls abgezinst.

Die zu bildende Rückstellung für Altersteilzeit beläuft sich auf **351.996,21 Euro**.

### **Rückstellung für Verlustübernahme WLE**

Im Rahmen der Betriebsprüfung der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG im Jahr 2008 wurden die Anteile an der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH (WLE), die bislang treuhänderisch durch die Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG gehalten worden sind, an die Stadt Ennigerloh rückwirkend zum 01.01.2007 auf die Stadt Ennigerloh zurückübertragen.

Für die Jahre 2007 und 2008 war insofern eine Verlustübernahme für die Beteiligung zu übernehmen. Insgesamt wurde für diesen Zweck eine Rückstellung in Höhe von **170.000 Euro** gebildet.

## **Rückstellung für Verlustausgleich Eigenbetrieb Wirtschafts- und Bäderbetrieb**

Der Eigenbetrieb Wirtschafts- und Bäderbetrieb hat das Jahr 2008 mit einem Verlust abgeschlossen. Die Stadt Ennigerloh ist verpflichtet, den Verlust in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen.

Laut Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2008 wurde daher eine sonstige Rückstellung für den Verlustausgleich des Wirtschafts- und Bäderbetriebes in Höhe von **582.187,85 Euro** angesetzt.

### **Rückstellungen für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

Der zuständige Fachbereich hat die Mitarbeiter/innen ermittelt, die über den Jahreswechsel 2008/2009 erkrankt waren und im Jahr 2009 einen Anspruch auf Lohnfortzahlung/Fortzahlung der Beamtenbesoldung hatten. Es ergab sich ein Rückstellungsbetrag in Höhe von **651,23 Euro** für eine Person.

**4. Verbindlichkeiten 12.757.133,67 €**

**4.1 Anleihen 0,00 €**

Es sind keine Anleihen vorhanden.

**4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 8.585.264,89 €**

**4.2.1 von verbundenen Unternehmen 0,00 €**  
Keine

**4.2.2 von Beteiligungen 0,00 €**  
Keine

**4.2.3 von Sondervermögen 0,00 €**  
Keine

**4.2.4 vom öffentlichen Bereich 0,00 €**  
Keine

**4.2.5 vom privaten Kreditmarkt 8.585.264,89 €**

Die offenen Rückzahlungsbeträge für Kredite vom privaten Kreditmarkt betragen:

Landesbank NRW	1.607.181,12 €
Nord LB	3.040.225,17 €
Landesbank BW	1.532.105,24 €
NRW Bank	2.405.753,36 €

**4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 0,00 €**

Kreditverpflichtungen zur Liquiditätssicherung bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

**4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €**

Keine

**4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 467.531,92 €**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um zum Bilanzstichtag offene Rechnungen in Höhe von 467.531,92 €.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

gegen Technische Dienste	231.369,10 €
gegen Abwasser (Verrechnungskonto)	163.119,37 €
gegen Dritte	73.043,45 €

**4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 9.643,45 €**

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen setzen sich zusammen aus den Beständen auf den Verwahrkonten Sozialhilfe, die in 2008 eingegangen sind und erst in 2009 an den Träger weitergeleitet worden sind. Der zu passivierende Betrag beläuft sich auf **4.873,99 Euro**.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden aus den Finanzbuchungen zum Jahreswechsel ausgewertet und ergeben einen Betrag in Höhe von **4.769,46 Euro**.

**4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 3.694.693,41 €**

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten alle restlichen Verbindlichkeiten der Stadt Ennigerloh, die von den anderen Passivpositionen der Bilanz noch nicht aufgenommen sind. Darunter fallen auch Zahlungen, die im Jahr 2009 für das Jahr 2008 geleistet wurden, z. B. Zinszahlungen für einen Zeitraum vor dem Bilanzstichtag, die erst im Januar zahlungswirksam geworden sind.

Im Detail gliedern sich die Positionen wie folgt auf:

Zinsabgrenzung	83.069,90 €
Vereinnahmte Kanalbenutzungsgebühren zur Weiterleitung an den Eigenbetrieb	43.365,53 €
angesparte Sportpauschale	57.245,97 €
Ablöseverträge Erschließungsbeiträge nach BauGB für Anlagen im Bau	800.742,78 €
nicht verteilte Investitionspauschale	2.589.376,02 €
Anfangsbestände auf Verwahrkonten	4.137,91 €
Kameral verbuchte Auszahlungen aus 2009	116.755,30 €

## 5. Passive Rechnungsabgrenzung

74.217,74 €

Auf der Passivseite der Bilanz werden Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, wenn Einnahmen vor dem Bilanzstichtag eingehen, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Gemäß der Kommentierung der GPA NRW zu § 43 GemHVO liegt hinsichtlich der Bilanzierung von Zuwendungen, die für konsumtive Zwecke ausgezahlt werden, eine Regelungslücke vor.

Um sicher zu stellen, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Die Stadt Ennigerloh erhält jährlich zweckgebundene Zuwendungen für die Lehrerfortbildung an den städtischen Schulen. Diese Mittel werden durch die Schulen frei verplant und bewirtschaftet. Da die Möglichkeit besteht, die Mittel über einen zeitlich vorgegebenen Rahmen anzusparen, verfügen die Schulen zum 31.12.2008 teilweise über Zuwendungen.

Diese setzen sich aufgeteilt auf die Schulen wie folgt zusammen:

Mosaikschule	3.260,00 €
Jakobusschule	1.330,00 €
Marienschule	2.550,00 €
Karl-Weierstraß-Schule	2.090,00 €
Laurentiuschule	2.360,00 €
Pestalozzischule	220,00 €

**Summe: 11.810,00 €**

Es sind in 2008 Zahlungen eingegangen, die Ertrag für das Jahr 2009 darstellen. Diese Beträge stellen einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten dar. Sie wurden kameral auf einem Verwahrkonto verbucht und anschließend in das doppische Buchungssystem übernommen. Insgesamt handelt es sich hier um Beträge in Höhe von **62.407,74 Euro**.

**Summe Passiva:**

**178.069.248,40**